

BStGer SK.2024.54 vom 29. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.54

FR: TPF SK.2024.54 du 29 août 2025

IT: TPF SK.2024.54 del 29 agosto 2025

Regeste

Unbefugte Entgegennahme von Publikumseinlagen gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

Erwägungen

E. 11

Verfahrenskosten

E. 11.1

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltung bestehen in den Barauslagen, mit Einschluss der Kosten der Untersuchungshaft und der amtlichen Verteidigung, in einer Spruchgebühr und in den Schreibgebühren (Art. 94 Abs. 1 VStrR). Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühr bestimmt sich nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Tarif (Art. 94 Abs. 2 VStrR). Die Spruchgebühr beträgt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) für eine Strafverfügung zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.--, die Schreibgebühr Fr. 10.-- je Seite für die Herstellung des Originals (Art. 12 Abs. 1 lit. a). Gestützt darauf wurden die Verfahrenskosten in der Strafverfügung vom 2. September 2024 auf eine Spruchgebühr von Fr. 2'500.-- festgelegt, zuzüglich einer Schreibgebühr von

- 32 - SK.2024.54 Fr. 350.--, ausmachend total Fr. 2'850.--. Diese Kosten sind nicht zu beanstanden. Es wird aber auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen (E. 12.2).

E. 11.2

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich, vorbehältlich der Bestimmungen über den Rückzug des Gesuchs um gerichtliche Beurteilung (Art. 78 Abs. 4 VStrR), nach den Art. 417–428 StPO (Art. 97 Abs. 1 VStrR). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Der Bund hat dies im Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren getan (BStKR; SR 173.713.162). Der Gebührenrahmen für die Untersuchung beträgt im Falle eines Strafbefehls Fr. 200.-- bis Fr. 20'000.-- (Art. 6 Abs. 4 lit. a BStKR), im Falle einer Anklageerhebung Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die Strafverfügung deckt den Fall der Anklageerhebung – als solche gilt auch der dem Gericht unterbreitete Strafbefehl gemäss StPO bzw. die Strafverfügung der Verwaltung gemäss VStrR – nicht ab. Die verwaltungsinterne Gebührenberechnung gemäss Erwägung 11.1 ist in Analogie zur Gebührenerhebung durch die Bundesanwaltschaft im Falle eines Strafbefehls zu betrachten (Art. 6 Abs. 4 lit. a

BStKR). Daher wird die Gebühr für das Vorverfahren (Fr. 2'850.--) in sinngemässer Anwendung von Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR (Fr. 2'000.-- für die Anklageerhebung) auf insgesamt Fr. 4'850.-- festgelegt. Die Spesen für die Vertretung der Anklage sind in dieser Gebühr enthalten (Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2011.6 vom 22. Juli 2011 E. 10.3). Im Hauptverfahren vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als Einzelgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR). In Berücksichtigung dessen, namentlich der finanziellen Situation des Beschuldigten, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festgelegt.

E. 11.3

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der Verwaltung können im Urteil gleich verlegt werden wie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Art. 97 Abs. 2 VStrR). Die Beschuldigte wird verurteilt. Sie hat daher die Kosten der Verwaltung und des gerichtlichen Verfahrens zu tragen. Den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ist bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen, was vorliegend erfolgt ist (E. 11.2). Die Verfahrenskosten belaufen sich auf total Fr. 6'850.--.

- 33 - SK.2024.54

E. 12

Entschädigung des amtlichen Verteidigers

E. 12.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – der im BStKR geregelt ist – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 12.2

Das vorliegende Verfahren stellte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung. Der Stundenansatz ist daher praxisgemäss für die anwaltliche Tätigkeit auf Fr. 230.-- sowie auf Fr. 200.-- für die Reisezeit festzusetzen (vgl. E. 12.1).

E. 12.3.1

Mit Verfügung des EFD vom 6. September 2022 wurde Rechtsanwalt Marco Del Fabro in Anwendung von Art. 33 VStrR als amtlicher Verteidiger von A. bestellt (EFD 050 044 ff.). Die amtliche Verteidigung im Vorverfahren erstreckt sich auf das gerichtliche Verfahren (in fine Art. 134 StPO). Die Strafkammer ist zur Festlegung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 12.3.2

a) Das EFD setzte die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Untersuchungsverfahren in der Strafverfügung vom 2. September 2024 auf Fr. 11'761.30 fest (Zeitaufwand von 47.46 Std., zuzüglich MWST). Die Entschädigung ist angemessen und aufgrund des Entschädigungsantrags des amtlichen Verteidigers im vorliegenden Verfahren in gleicher Höhe nicht näher zu begründen. b) Der Verteidiger beantragt mit Kostennote vom 25. Februar 2025 für das gerichtliche Verfahren eine Ausrichtung eines Honorars von Fr. 16'292.79 (inkl. MWST) (SK 4.721.055). Das geltend gemachte Honorar setzt sich zusammen

- 34 - SK.2024.54 aus einem Arbeitsaufwand von 46.3 Std. à Fr. 320.--, Auslagen von Fr. 107.80 und einer Kleinspesenpauschale von Fr. 148.16 (resp. 1% von Fr. 14'816.--). Der Stundenansatz ist praxisgemäss auf Fr. 230.-- festzusetzen. Der geltend gemachte Zeitaufwand und die Auslagen sind angemessen. Von Amtes wegen ist das nicht geltend gemachte Honorar im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung vom 26. Februar 2025 im Umfang von Fr. 2'812.39 (inkl. MWST) (Hauptverhandlung: 6 Std. 50 Min. (6.83 Std) und Nachbesprechung: 1 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 1'801.66; Reisezeit 4 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 800.--; MWST von Fr. 210.73) zu addieren. Im Ergebnis resultiert für das gerichtliche Verfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 14'600.65 (inkl. MWST) (Honorar: 10'649.-- (46.3 à Fr. 230.--) + Fr. 1'801.66 + Fr. 800.--; Auslagen: Fr. 107.80; Kleinspesenpauschale: Fr. 148.16; 8.1% MWST von Fr. 13'506.62 = Fr. 1'094.03).

E. 12.3.3

Rechtsanwalt Marco Del Fabro ist für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 26'361.95 (inkl. MWST) (Fr. 14'600.65 + Fr. Fr. 11'761.30) zu entschädigen. Allfällige bereits geleistete Akontozahlungen sind in Abzug zu bringen.

E. 12.3.4

Die Beschuldigte A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 13

Entschädigung und Genugtuung der beschuldigten Person Angesichts des Verfahrensausgangs hat die Beschuldigte weder einen Anspruch auf Entschädigung noch einen solchen auf Genugtuung (429 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 14

Vollzug Für den Vollzug des vorliegenden Urteils ist gemäss Art. 90 Abs. 1 VStrR das EFD zuständig.

- 35 - SK.2024.54 Der Einzelrichter erkennt: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.